

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

MERKBLATT

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung als Organisation der Physiotherapie im Kanton Aargau mit Zulassung zur OKP

1. Allgemeines

1.1. Gesuchseinreichung

Organisationen der Physiotherapie sind gemäss § 25 Abs. 1 lit. c Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 i.V.m. § 35 Abs. 1 lit. j Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) vom 11. November 2009 bewilligungspflichtig. Die Betriebsbewilligung wird mit Nennung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson und deren Stellvertretung ausgestellt. Veränderte räumliche und betriebliche Verhältnisse wie örtliche Verlegung, einen Neu- oder Umbau sowie personelle Wechsel der gesamtverantwortlichen Leitungsperson oder der Stellvertretung wie auch Veränderungen im Tätigkeitsgebiet (zum Beispiel verändertes Einzugsgebiet), Fusionen etc. erfordern eine neue Bewilligung.

Bei verschiedenen Betriebsstandorten sind jeweils einzelne Bewilligungen notwendig.

Die Gesuchstellung hat persönlich durch die gesamtverantwortliche Leitungsperson oder durch eine bevollmächtigte Vertretung zu erfolgen. Bitte verwenden Sie für die Gesuchstellung das spezielle Formular. Es genügt die Einreichung von gut leserlichen Kopien, Originale sind nicht nötig. Der Kanton Aargau nimmt dabei Dokumente in Deutsch, Italienisch, Französisch und Englisch entgegen. Falls bei der Prüfung festgestellt wird, dass Dokumente fehlen, werden Sie per Mail um Nachreichung ersucht. Bei ausbleibender Reaktion behält sich die Abteilung nach längerer Zeit die Rücksendung der unvollständigen Unterlagen vor.

Die Aufnahme der Tätigkeit ist erst nach Vorliegen der Betriebsbewilligung gestattet.

1.2. Funktionen im Betrieb

Gesamtverantwortliche Leitungsperson

Gegenüber der Bewilligungsbehörde ist eine gesamtverantwortliche Leitungsperson zu bezeichnen. Diese ist für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Sie muss über eine Berufsausübungsbewilligung als Physiotherapeut oder Physiotherapeutin im Kanton Aargau verfügen (vgl. § 26 Abs. 1 lit. c GesG).

Stellvertretung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson

Bei Abwesenheit der gesamtverantwortlichen Leitungsperson ist die Stellvertretung durch eine Fachperson der Physiotherapie mit einem anerkannten Diplomabschluss in Physiotherapie sicherzustellen. Bei der Gesuchstellung sind Angaben zur Stellvertretung (aktueller tabellarischer Lebenslauf) zu machen. Es ist auch eine Kopie des Ausbildungsabschlusses der Stellvertretung mit dem Gesuch einzureichen.

2. Erforderliche Informationen für eine Betriebsbewilligung

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden folgende Unterlagen/Angaben benötigt:

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung als Organisation der Physiotherapie"
- Falls vorhanden: GLN-Nummer (Globale Lokations Nummer)
- Aargauische Berufsausübungsbewilligung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson
- Angaben zur Regelung der Stellvertretung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson (Kopie des Diplomes eines Fachhochschulabschluss FH in Physiotherapie oder über einen als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss Physiotherapie - und aktueller Lebenslauf)
- Betriebs- und Leistungskonzept (Welche Leistungen bieten Sie an? Wie heben Sie sich von anderen Betrieben ab?)
- Handelsregisterauszug (je nach gewählter Rechtsform vorhanden)
- Nachweis über zweckmässige Führungsorganisation, welche die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der gesamtverantwortlichen Leitungsperson aufzeigt (Organigramm)
- Angaben zu den Räumlichkeiten (Plan), erforderlichen Geräten etc.
- Angaben zur Personalsituation (Stellenplan unterteilt nach Leitung Physiotherapie, Fachpersonal Physiotherapie, weiteren Mitarbeitenden) inkl. Angaben zur Ausbildung
- Versicherungsnachweis Betriebshaftpflichtversicherung

3. Erforderliche Informationen für eine Zulassung zur Krankenpflegeversicherung (OKP)

3.1. Generelle Rahmenbedingungen

Die Zulassung des Betriebes als Leistungserbringerin zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung richtet sich nach Art. 52 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV). Die Voraussetzungen finden sich dabei im Bundesgesetz über die Krankenpflegeversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) und der entsprechenden Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.02).

Für eine effektive Abrechnung müssen Sie die geltenden Tarife nach Art. 43ff. KVG benützen. Für die Rechnungsstellung bei den Krankenkassen benötigen Sie faktisch eine sogenannte Zahlstellennummer oder Kontrollnummer für den jeweiligen Kanton der Tätigkeit. Diese Nummer wird nicht vom Kanton, sondern im Auftrag der Krankenversicherer von der SASIS AG erteilt, welche einzig die Erteilungskonditionen der Nummer prüft. Bitten nehmen Sie daher mit der SASIS (Bahnhofstrasse 7, 6002 Luzern; Tel.: 041 227 40 40, Email: zsr@sasis.ch) Kontakt auf.

Bei rechtlichen Streitigkeiten über die Nummernerteilung ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 132 V 303) dabei das kantonale Schiedsgericht zuständig. Im Kanton Aargau ist dies das Versicherungsgericht.

3.2. Geltende Regelungen ab Januar 2022

Ab 1. Januar 2022 treten neue Regelungen in Kraft. Neu befinden die Kantone über alle Zulassungsgesuche der Leistungserbringer zulasten der OKP **in einem formellen Zulassungsverfahren** nach kantonalem Verwaltungsrecht. Im Kanton Aargau kann inskünftig die OKP-Zulassung gleichzeitig mit der Berufsausübungsbewilligung beantragt werden; auch der Bescheid erfolgt für beide Gesuche gleichzeitig. Die beiden Sachverhalte werden aber unabhängig voneinander geprüft; die Gutheissung der Berufsausübungsbewilligung verleiht keinen Anspruch auf Gutheissung der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP und umgekehrt.

Bislang bestehende OKP-Zulassungen bleiben bestehen und sind von den Änderungen nicht berührt, wenn der Betrieb bei Inkrafttreten der Änderungen vom 1. Januar 2022 im Aargau zulasten der OKP tätig war. Änderungen der Tätigkeiten oder im Betrieb sind dem Departement weiterhin zu melden.

Kriterien für eine Zulassung eines Betriebes für eine Zulassung zur OKP sind daher:

- Der Betrieb ist nach kantonaler Gesetzgebung zugelassen

- Sie verfügen über das erforderliche Fachpersonal, wobei darunter eine dem Tätigkeitsbereich entsprechende Ausbildung zu verstehen ist, die der Grundausbildung von selbstständig tätigen Personen entspricht.
- Die Leistungserbringer müssen neu Qualitätsanforderungen erfüllen und nebst dem erforderlichen qualifizierten Personal über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem verfügen. Ebenso weisen sie sich über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem aus und haben sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen.

Des Weiteren verfügen sie über die Ausstattung, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen. Flächendeckende national einheitliche Qualitätsmessungen sind wichtig, um die gesamtschweizerische Vergleichbarkeit der Indikatoren zu gewährleisten. In der Regel werden nationale Qualitätsmessungen mit Routinedaten vorgenommen. Daher soll der Leistungserbringer beispielsweise den Zugang zur Nutzung der notwendigen technischen Ausstattung vorweisen. Die technische Ausstattung soll zweckmässige und sichere Primärsysteme umfassen und muss die empfohlenen Austauschformate verwenden sowie die Mehrfachnutzung der Daten sicherstellen. Damit sollen neben einer reibungslosen Nutzung von vorhandenen Daten auch zusätzliche, unnötige administrative Arbeiten möglichst vermieden werden.

Ebenso einen Teil bilden inskünftig die sogenannten Qualitätsverträge: Der Kanton weist die Antragstellenden weiter darauf hin, dass sie gemäss Art. 58a Abs. 6 KVG neben der Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV auch die vertraglich festgelegten Regeln befolgen müssen, sobald entweder ein entsprechender Qualitätsvertrag im Sinn von Art. 58a KVG abgeschlossen und vom Bundesrat genehmigt worden ist oder der Bundesrat – beim Fehlen eines Qualitätsvertrags – die entsprechenden Regeln festgelegt hat. Als Leistungserbringer müssen Sie sich an die vertraglich festgelegten Regeln zur Qualitätsentwicklung halten, auch unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft.

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden **nebst dem ausgefüllten Formular in Bezug auf die OKP-Zulassung folgende Ausführungen** benötigt (es werden auch Kopien bestehender Qualitätssicherungssysteme entgegengenommen):

- Arbeitsbeschreibung der Tätigkeit / Konzept der Praxis
- zugewiesene Rollenprozesse beim Personal
- Qualifikationen beim bestehenden Personal, mit welchem Sie im gleichen Betrieb sind
- Abläufe bezüglich Praxishygiene (Mobilier) & Kleidungshygiene, Hygiene der Instrumente
- Führung der Krankengeschichten: Wie wird diese vom Betrieb gehandhabt? Wie gehen Sie bei Abwesenheiten bei Ausfällen oder einer Kündigung vor, sodass anfragenden Patienten Einsicht gegeben werden kann?
- Abläufen zum Umgang mit Patientenreklamationen
- Umgang mit Missstandsanzeigen durch Personal (Gibt es Qualitätszirkel, Guidelines?)
- Ausführungen zur Implementierung des Bericht- und Lernsystems

4. Dauer der Gesuchsbearbeitung

Das Gesuch wird erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen abschliessend geprüft und behandelt. Die Bearbeitung kann bis 8 Wochen andauern. Bei Gesuchen gegen das Jahresende hin verlängert sich die Bearbeitungszeit. Unvollständige Unterlagen führen zu Nachfragen und Verzögerungen.

5. Betriebspflichten

Die Betriebspflichten ergeben sich aus dem Aargauischen Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100) vom 20. Januar 2009 und der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB, SAR 311.121) vom 11. November 2009.

Die Betriebspflichten haben auch für in Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause tätige Personen Gültigkeit. Insbesondere die Meldung veränderter Betriebsverhältnisse als **Mutation** steht hier im Vordergrund, stellt sie letztlich auch einen Teil der sorgfältigen Berufsausübung dar. Die Unterlagen für eine Mutation finden Sie unter www.ag.ch/gesundheitsberufe.

6. Kosten

Die Gebühr für die Erteilung einer Betriebsbewilligung als Organisation der Physiotherapie im Kanton Aargau beträgt Fr. 500.--. Vorbehalten bleibt die Kostenlosigkeit bei Verfahren nach der Binnenmarktgesetzgebung.

7. Einreichung

Die vollständig ausgefüllten Gesuchsunterlagen inklusive Beilagen sind an folgende Adresse zu senden:

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit
Gesundheitsberufe
Bachstrasse 15
5001 Aarau

Bei Unklarheiten:

Tel. Nr. 062 835 29 02 oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter: info.gesundheitsberufe@ag.ch